

A		B		C	X
---	--	---	--	---	---

Aktenzeichen: T 822/90 - 3.2.3
Anmeldenummer: 85 106 109.3
Veröffentlichungs-Nr.: 0 164 006
Bezeichnung der Erfindung: Wärmedämmformkörper mit Umhüllung

Klassifikation: E04B 1/80

ENTSCHEIDUNG
vom 16. Dezember 1992

Patentinhaber: Wacker-Chemie GmbH
Einsprechender: Micropore International Limited

Stichwort:

EPÜ Artikel 123 (2), 54, 56

Schlagwort: "Möglicher Neuheitseinwand, zumindest Einwand fehlender
erfinderischer Tätigkeit"



Aktenzeichen: T 822/90 - 3.2.3

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3
vom 16. Dezember 1992

Beschwerdeführer: Micropore International Limited
(Einsprechender) of Hadzor Hall, Hadzor
Droitwich, Worcs. WR9 7DJ (GB)

Vertreter: Jackson, Derek Charles
Derek Jackson Associates
The Haven
Plough Road
Tibberton
Droitwich
Worcestershire WR9 7NQ (GB)

Beschwerdegegner: WACKER-CHEMIE GmbH
(Patentinhaber) Zentralabteilung Patente,
Marken und Lizenzen,
Hanns-Seidel-Platz 4
W - 8000 München 83 (DE)

Angefochtene Entscheidung: Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 23. August 1990 über
die Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 0 164 006 in geändertem Umfang.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C.T. Wilson
Mitglieder: F. Brösamle
G. Gall

Sachverhalt und Anträge

- I. Auf die am 17. Mai 1985 angemeldete und am 11. Dezember 1985 veröffentlichte europäische Patentanmeldung ist am 28. Dezember 1988 das europäische Patent Nr. 0 164 006 erteilt worden.
- II. Gegen das erteilte Patent hat die Beschwerdeführerin Micropore International Limited Einspruch eingelegt und beantragt, das Patent zu widerrufen, und zwar wegen fehlender Neuheit bzw. erfinderischer Tätigkeit des erteilten Anspruchs 1.

Zur Stützung ihres Einspruchs verwies sie auf folgende Dokumente

- (E1) AU-A-15 935/47
- (E2) US-A-4 159 359
- (E3) US-A-4 444 821
- (E4) FR-A-732 594
- (E5) DE-A-2 443 390
- (E6) Katalog "Min-K-Thermal Insulation" von Johns-Mansville, Juli 1979 und
- (E7) Broschüre "The Range of Microtherm Products" (ohne Datumsangabe).

In einem späteren Stadium des Verfahrens (Beschwerde) hat sie noch auf die drei Druckschriften

- (App. 4) GB-A-1 061 204
- (App. 5) US-A-3 055 831 und
- (App. 6) GB-A-1 205 572

verwiesen.

III. Die Einspruchsabteilung hat am 17. Juli 1990 eine mündliche Verhandlung durchgeführt, die zu folgendem Ergebnis geführt hat:

"Es wird festgestellt, daß das Patent und die Erfindung, die es zum Gegenstand hat, unter Berücksichtigung der vom Patentinhaber im Einspruchsverfahren vorgenommenen Änderungen den Erfordernissen des Übereinkommens genügen. Geltende Unterlagen:"

Die der schriftlich begründeten Zwischenentscheidung im Sinne von Artikel 106 (3) EPÜ vom 23. August 1990 zugrundeliegenden, geltenden Unterlagen waren:

- Spalte 1 bis 4 der Patentschrift
- Ansprüche 1 bis 3 der Patentschrift mit folgenden Änderungen des Anspruchs 1 bzw. der Beschreibung (vgl. Form 2339.3):

in Anspruch 1, Zeile 51 sowie in der Beschreibung, Spalte 1, Zeile 60 wird vor dem Wort "dass" eingefügt: "daß der Wärmedämmstoff gegenüber dem Schüttgewicht des mikroporösen Materials um das 5- bis 10-fache verdichtet ist",

in der Beschreibung, Spalte 1, Zeile 9 wird nach dem Wort "bekannt" eingefügt: "US-A-4 159 359)",

sowie in Spalte 1, Zeile 35 wird nach dem Wort "aufweisen" eingefügt: "(siehe AU-A-15 935/47)".

IV. Anspruch 1 geltender Fassung hat damit folgenden Wortlaut:

"Wärmedämmplatte aus mit einer Umhüllung versehenem, verpreßtem, mikroporösem Wärmedämmstoff auf Basis von

feinteiligen Metalloxiden, dadurch gekennzeichnet, daß der Wärmedämmstoff gegenüber dem Schüttgewicht des mikro-porösen Materials um das 5- bis 10-fache verdichtet ist, daß die Umhüllung gasdicht ist und der Partialdruck von Luft innerhalb der umhüllten Wärmedämmplatte weniger als 20 mbar beträgt."

- V. Nach vorbereitender Mitteilung der Kammer vom 5. Oktober 1992 gemäß Artikel 11 (2) VOBK, in der auf die Möglichkeit von Einwänden gemäß Artikeln 123 (2) bzw. 100 c), sowie Artikeln 54 und 56 EPÜ hingewiesen wurde, fand am 16. Dezember 1992 eine mündliche Verhandlung vor der Kammer statt, an der die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) - wie mit Schreiben vom 25. November 1992 angekündigt - nicht teilgenommen hat. Es wurde vielmehr auf ihren Schriftsatz vom 14. März 1991 verwiesen und der Antrag auf Zurückweisung der Beschwerde aufrechterhalten.
- VI. In der mündlichen Verhandlung, die gemäß Regel 71 (2) EPÜ ohne die Beschwerdegegnerin stattfand, stellte sich die Beschwerdeführerin voll hinter die in der Mitteilung der Kammer vom 5. Oktober 1992 vertretene Auffassung und verwies im einzelnen lediglich auf den Verstoß gegen Artikel 123 (2) EPÜ. Sie beantragte somit die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und den Widerruf des Patents.

Am Ende der mündlichen Verhandlung verkündete der Vorsitzende die Entscheidung im Sinne der Beschwerdeführerin d. h. den Widerruf des Streitpatents.

Entscheidungsgründe

Die Beschwerde ist zulässig.

1. Die Beschwerdeführerin hat gegen Anspruch 1 u. a. vortragen, daß dessen "scope" spekulativ und nicht von den Beispielen der Beschreibung gestützt sei (Artikel 84 EPÜ), vgl. Beschwerdebegründung S. 1 "Issues" Abs. 2 und S. 5, Pkt. 9, wobei zusätzlich bemängelt wird, daß die Erfindung nur durch ein zu erreichendes Ergebnis definiert sei, nämlich den Grad der Verdichtung.

Anspruch 1 ist nach der Patenterteilung geändert worden, so daß er auch Artikel 84 EPÜ genügen muß; grundsätzlich beinhaltet er einen Gegenstand. Ein solcher ist durch seine strukturellen Merkmale so genau zu definieren, daß er eine klare technische Lehre vermittelt, die es einerseits erlaubt den Gegenstand des Anspruchs nachzuarbeiten, d. h. technisch ausführen zu können (Artikel 83 EPÜ) und die es andererseits erlaubt, den Gegenstand gegenüber dem Stand der Technik abzugrenzen, z. B. auch im Verletzungsfall.

Es ist nun aber anzuzweifeln, ob das Merkmal der 5- bis 10-fachen Verdichtung an der beanspruchten Wärmedämmplatte nachprüfbar ist, d. h. ob mit Sicherheit an der Platte selbst feststellbar ist, welches Schüttgewicht das mikroporöse Material vor der Verdichtung hatte.

Es trifft somit zu, daß Anspruch 1 ein Merkmal enthält, das ungeeignet ist für die Charakterisierung der Wärmeplatte.

2. Anspruch 1 schreibt vor, daß der Partialdruck der Luft weniger als 20 mbar beträgt. Über die tatsächlichen Druckverhältnisse innerhalb der Wärmedämmplatten-Umhüllung ist damit aber überhaupt nichts ausgesagt, so daß der Gesamtdruck auch der Atmosphärendruck sein könnte, indem

nämlich irgendein anderer Gasanteil zusätzlich zur Luft vorliegt.

Die Beschwerdegegnerin hat im Prüfungsverfahren auf diesen Umstand hingewiesen, und zwar im Anschluß an den Erstbescheid vom 3. März 1987, vgl. Eingabe vom 7. Mai 1987, insbes. Stellungnahme "zu 1."

Im Umkehrschluß ist also zu folgern, daß Anspruch 1 überhaupt nichts über den Gesamtdruck, der in der Umhüllung vorherrscht, aussagt, so daß dieser z. B. auch 1 bar sein könnte, wenn z. B. die Umhüllung vollständig mit einem Edelgas wie Krypton, Xenon ... gefüllt ist. Die Aussage der angefochtenen Entscheidung, wonach beim Gegenstand der (E2) ein Evakuieren der Umhüllung nicht vorgesehen sei, vgl. z. B. S. 6, Abs 1, ist nicht stichhaltig, weil auch der Gegenstand des Anspruchs 1 - wie vorstehend erläutert wurde - nichts mit einem Vakuum zu tun hat, sondern nur den Luftanteil vorschreibt.

Gemäß Streitpatentschrift Sp. 3, Z. 38 bis 50 wird, falls erwünscht, eine Füllung mit Krypton, Xenon ... vorgenommen, und zwar nach dem Evakuieren der Umhüllung. Das Vakuum ist also nur ein Zwischen-, aber kein Endstadium der Umhüllung.

Nicht anders können die Verhältnisse beim Gegenstand der (E2) liegen, vgl. Sp. 3, Z. 66 ("tight skins") und Sp. 4, Z. 4 bis 17, da auch dort eine gasdichte Umhüllung vorgesehen ist, die eine Krypton-, Xenon- ... füllung aufweist. Es liegt auf der Hand eine solche Gasfüllung derart vorzunehmen, daß die Luft vollständig evakuiert wird - der Fachmann wird hierbei auch einen Partialdruck der Luft von weniger als 20 mbar in Erwägung ziehen - und daß dann gezielt das Edelgas oder ein anderes Gas zugegeben wird.

3. Vorstehende Überlegungen des Abschnitts 2. lassen im Hinblick auf (E2) folgende Schlußfolgerungen zu:

Da (E2) ebenfalls von mikroporösem, feinteiligem Metalloxidpulver ausgeht, vgl. Sp. 1, Z. 48/49 und Sp. 2, Z. 1/2, welches etwa auf ein Fünftel verdichtet wird, vgl. Sp. 4, Z. 42/43, wobei anschließend eine gasdichte Umhüllung, vgl. Sp. 3, Z. 66, angebracht und in die Umhüllung eine Füllung aus "Nichtluft", vgl. Sp. 4, Z. 7 bis 14 eingebracht wird (Krypton, Xenon ...), ist (E2) ein neuheitsschädliches Dokument, sofern man mit "etwa 5-facher Verdichtung" auch noch eine 4,6-fache Verdichtung als umfaßt ansieht (Artikel 54 EPÜ).

Sofern man "etwa 5-fach" nicht gleichsetzt mit "4,6-fach" ist ein Einwand unter Artikel 56 EPÜ gerechtfertigt, da nicht einsehbar ist, daß mit der Angabe von "4,6-fach" in (E2), der Fachmann nicht auch Bereiche untersuchen würde, die etwas neben dem bekannten Einzelwert liegen, da von einem Fachmann erwartet werden muß, daß er einen vorbekannten Stand der Technik nicht sklavisch nacharbeitet, sondern die dort gegebene Lehre lediglich als Richtschnur für eigene Überlegungen übernimmt. Somit ist der Gegenstand des Anspruchs 1 zumindest nicht erfinderisch (sollte die Neuheit dieses Gegenstands überhaupt anerkannt werden).

4. Dem Patent stehen somit Einspruchsgründe unter Artikel 56 in Verbindung mit Artikel 100 a) EPÜ entgegen, so daß - wie geschehen - das Streitpatent insgesamt zu widerrufen war.
5. Die zum Widerruf des Streitpatents führenden Gründe waren der Beschwerdegegnerin bekannt, vgl. Mitteilung der Kammer vom 5. Oktober 1992, so daß das rechtliche Gehör gewahrt ist. Im übrigen hat die Beschwerdegegnerin darauf verzichtet an der Verhandlung vor der Kammer teilzunehmen,

die somit ohne sie durchzuführen war, Regel 71 (2) EPÜ. Sie hat darüber hinaus auch keine ins Detail gehende schriftliche Stellungnahme auf die vorgenannte Mitteilung der Kammer zur Akte gereicht, vielmehr nur pauschal auf ihren Schriftsatz vom 14. März 1991 verwiesen, ohne aber nachprüfbare Argumente zu den von der Kammer aufgeworfenen Fragen zu liefern.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das Patent wird widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



N. Maslin



C.T. Wilson